

**Hauptsatzung der  
Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein  
(MA HSH)**

**vom 12. November 2007**

(Amtl. Anz. HH S. 2755, Amtsbl. Schl.H./AAz S. 1176)

Änderung: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) vom 11. Mai 2011 (GVOBl./Amtl. Anz. HH S. 1237, Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 344)

Die nachfolgende Satzung ist unter Einarbeitung der Änderungen durch die MA HSH erstellt worden.

Aufgrund von § 38 Abs. 5 des Staatsvertrags über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) vom 13. Juni 2006 (HmbGVBl. 2007, S. 47, GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 108), geändert durch den Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Erster Medienänderungsstaatsvertrag) vom 13. Februar 2007 (HmbGVBl. 2007, S. 91, GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 270), erlässt die MA HSH nach Beschlussfassung durch den Medienrat am 12. September 2007 mit Genehmigung der Behörde nach § 50 Abs. 1 Medienstaatsvertrag HSH die nachstehende Hauptsatzung.

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Anstalt führt den Namen „Mediananstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)“.
- (2) Sitz der MA HSH ist Norderstedt in Schleswig-Holstein.
- (3) Die MA HSH ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie ist dienstherrenfähig und wendet das Dienstrecht, das Gleichstellungsrecht sowie das Mitbestimmungsrecht des Landes Schleswig-Holstein an.

#### § 2 Aufgaben

Die MA HSH erfüllt die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Sie übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze unabhängig und in eigener Verantwortung aus.

#### § 3 Organe

- (1) Organe der MA HSH sind
  1. der Medienrat und
  2. die Direktorin oder der Direktor.
- (2) Als weitere Organe dienen der MA HSH nach Maßgabe der Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags und des Jugendmedienschutzstaatsvertrags die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK), die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK), die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM).

### II. Medienrat

#### § 4 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Medienrats bestimmt sich nach § 41 Medienstaatsvertrag HSH.

#### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Medienrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind hierbei an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Ein Mitglied des Medienrats hat Tatsachen, die eine Mitgliedschaft im Medienrat nach § 43 Medienstaatsvertrag HSH ausschließen, der oder dem Vorsitzenden des Medienrats unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Für den Fall der nicht nur vorübergehenden Verhinderung eines Mitglieds des Medienrats scheidet dieses vorzeitig aus. Das nach § 41 Abs. 2 Medienstaatsvertrag HSH gewählte Ersatzmitglied des betroffenen Landes folgt für den Rest der Amtszeit nach. Die oder der Vorsitzende des Medienrats teilt der Präsidentin oder dem Präsidenten des jeweiligen Landesparlaments das Ausscheiden des Mitglieds mit.

#### § 6 Wahl der oder des Vorsitzenden des Medienrats und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters

- (1) Der Medienrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit des Medienrats.
- (2) Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Medienrats gewählt und abberufen.
- (3) Scheidet die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.
- (4) Sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter verhindert, nimmt das älteste Mitglied des Medienrats die Aufgaben der oder des Vorsitzenden wahr. Dies

gilt auch nach Beendigung der Amtszeit der oder des Vorsitzenden und bis zur Neuwahl.

### § 7

#### Aufgaben der oder des Vorsitzenden des Medienrats

(1) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Medienrats und leitet die Sitzungen.

(2) Die oder der Vorsitzende schließt den Dienstvertrag mit der Direktorin oder dem Direktor.

### § 8

#### Amtszeit des Medienrats

(1) Die Amtszeit des Medienrats beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Medienrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Medienrats weiter.

(2) Spätestens neun Monate vor Ablauf der Amtszeit des Medienrats unterrichtet die oder der Vorsitzende die Präsidentinnen oder Präsidenten der Landesparlamente über die erforderliche Neuwahl des Medienrats nach § 42 Abs. 3 Medienstaatsvertrag HSH.

(3) Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder des neuen Medienrats unverzüglich nach der Wahl durch die Landesparlamente zu einer konstituierenden Sitzung ein.

### § 9

#### Sitzungen des Medienrats

(1) Der Medienrat tritt mindestens einmal im Vierteljahr, im Übrigen bei Bedarf zusammen.

(2) Sitzungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Medienrats oder die Direktorin oder der Direktor es unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden beantragen.

(3) Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein. Der Einladung soll die vorgesehene Tagesordnung beigelegt werden.

(4) Die oder der Vorsitzende kann die Frist bei besonderen Umständen auf eine Woche verkürzen. Die besonderen Umstände sind in der Einladung anzugeben.

(5) Beschlussvorlagen sind den Mitgliedern des Medienrats und der Rechtsaufsicht mindestens eine Woche vor der Sitzung vorzulegen.

(6) Die Fristen beginnen am Tage nach der Absendung der Einladung und Beschlussvorlagen.

(7) Die Direktorin oder der Direktor und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter nehmen an den Sitzungen teil. Sie oder er sind jederzeit zu hören.

(8) Die Regierungen der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein sind berechtigt, zu den Sitzungen des Medienrats und seiner Ausschüsse Vertreterinnen oder Vertreter zu entsenden. Diese Vertreterinnen oder Vertreter sind jederzeit zu hören.

(9) Die Sitzungen des Medienrats sind nicht öffentlich.

### § 10

#### Geschäftsordnung

Der Medienrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 11

#### Beschlüsse und Wahlen, Eilentscheidungen

(1) Die Beschlussfassung des Medienrats richtet sich nach § 46 Medienstaatsvertrag HSH.

(2) Beschlüsse dürfen nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die als Punkt der Tagesordnung ordnungsgemäß und fristgerecht mitgeteilt worden sind, es sei denn, deren Behandlung wird mit einer Mehrheit von mindestens zehn Mitgliedern beschlossen.

(3) In den Sitzungen des Medienrats wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist über einen Beschlussantrag geheim abzustimmen.

(4) Wahlen werden auf Antrag eines Mitglieds geheim durchgeführt.

(5) Der Medienrat kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter mit den für die jeweiligen Beschlüsse geltenden Mehrheiten ermächtigen, gemeinsam in dringenden Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Medienrats nicht kurzfristig herbeigeführt werden kann, Beschlüsse für den Medienrat zu fassen. Der Medienrat ist in seiner nächsten Sitzung über die Beschlüsse zu unterrichten; er kann sie mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufheben.

(6) Die Vorschriften über ausgeschlossene Personen und die Besorgnis der Befangenheit (§§ 81, 81 a LVwG) finden Anwendung.

### § 12

#### Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Medienrats ist eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern des Medienrats zuzuleiten. Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden des Medienrats und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Ort und Zeit der Sitzung,
2. die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
3. die Tagesordnung,
4. die behandelten Gegenstände und gestellten Anträge,
5. die Ergebnisse der Beratungen,
6. den vollständigen Wortlaut förmlich gefasster Beschlüsse,
7. die Abstimmungsergebnisse,
8. im Falle der Beschlussunfähigkeit des Medienrats deren Feststellung.

(3) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht spätestens in der nächsten Sitzung des Medienrats nach Absendung mündlich und unter Angabe der Gründe widersprochen wird. Über den Widerspruch entscheidet der Medienrat in seiner nächsten Sitzung.

(4) Die Regierungen der beiden Länder erhalten zeitgleich jeweils eine Ausfertigung der Niederschrift.

### § 13

#### Fachausschüsse

(1) Der Medienrat kann zu seiner Beratung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder Fachausschüsse bilden. An deren Sitzungen nehmen die Direktorin oder der Direktor oder eine von ihr oder ihm beauftragte Vertreterin oder ein beauftragter Vertreter teil.

(2) Die Fachausschüsse arbeiten im Rahmen der ihnen vom Medienrat erteilten Aufträge. Sie können sich auch unabhängig von Aufträgen mit An-

gelegenheiten aus ihrem Aufgabenbereich befassen und hierzu dem Medienrat Empfehlungen geben. Diese sind über die Direktorin oder den Direktor an den Medienrat zu leiten.

(3) Die Fachausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis.

### III.

#### Direktorin oder Direktor

### § 14

#### Aufgaben

#### der Direktorin oder des Direktors

(1) Die Direktorin oder der Direktor führt die Geschäfte der MA HSH. Sie oder er vertritt die MA HSH gerichtlich und außergerichtlich, nimmt die Arbeitgeberbefugnis gegenüber den Bediensteten der MA HSH wahr und ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beamten der MA HSH.

(2) Erklärungen, durch welche die MA HSH verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(3) Weitere Aufgaben der Direktorin oder des Direktors ergeben sich aus § 47 Abs. 4 Medienstaatsvertrag HSH und dieser Satzung.

(4) Für die Direktorin oder den Direktor ist eine Stellvertretende Direktorin oder ein Stellvertretender Direktor vorzusehen und im Geschäftsverteilungsplan auszuweisen.

### § 15

#### Abberufung der Direktorin oder des Direktors

(1) Der Medienrat kann die Direktorin oder den Direktor nach § 47 Abs. 1 Satz 3 Medienstaatsvertrag HSH aus wichtigem Grund abberufen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Medienrats. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Er ist der Direktorin oder dem Direktor unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

(2) Der Beschluss des Medienrats über die Abberufung der Direktorin oder des Direktors darf nur gefasst werden, wenn die Angelegenheit unter Berücksichtigung der Fristen nach § 9 zur Tagesordnung angemeldet worden ist. Vor Beschlussfassung ist der Direktorin oder dem Direktor die Möglichkeit zur vorherigen schriftlichen Äußerung und mündlichen Stellungnahme in der Sitzung gegenüber dem Medienrat zu geben.

### § 16

#### Mitwirkungsbedürftige Rechtsgeschäfte der Direktorin oder des Direktors

Die Direktorin oder der Direktor bedarf der Zustimmung des Medienrats bei Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Stellvertretenden Direktorin oder des Stellvertretenden Direktors.

### IV.

#### Vertretung der MA HSH in der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM)

### § 17

#### Einvernehmliche Sitzungsververtretung

(1) Die Direktorin oder der Direktor vertritt die MA HSH in der ZAK und in der Direktorenkonferenz (DLM) der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM). Im Falle ihrer oder seiner Wahl oder Benennung ist sie oder er überdies Mitglied der KEK oder der KJM.

(2) Die oder der Vorsitzende des Medienrats vertritt die MA HSH in der GVK.

(3) Hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens in der Gesamtkonferenz stellen die Direktorin oder der Direktor und die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Medienrats Einvernehmen her. Grundlage dafür ist die jeweilige Aufgabenzuweisung nach dem Medienstaatsvertrag HSH.

### V.

#### Unterrichtung der Öffentlichkeit

### § 18

#### Zuständigkeit

Über Beschlüsse, Entscheidungen und sonstige Angelegenheiten der MA HSH unterrichtet die Direktorin oder der Direktor die Öffentlichkeit. Ist der Medienrat betroffen, erfolgt die Unterrichtung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Medienrats. Der Medienrat kann in eigenen Angelegenheiten die Öffentlichkeit selbst unterrichten.

### VI.

#### Haushaltsplan und Jahresabrechnung

### § 19

#### Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Haushaltsjahr ist ein in Einnahme und Ausgabe ausgeglichener Haushaltsplan aufzustellen. Er legt Umfang, Verwendung und Deckung der Finanzmittel fest, die der MA HSH zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.

### § 20

#### Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplanes

(1) Die Direktorin oder der Direktor hat den Haushaltsplan rechtzeitig für das nächste Haushaltsjahr aufzustellen und dem Medienrat zur Feststellung zuzuleiten.

(2) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Behörde nach § 50 Abs. 1 Medienstaatsvertrag HSH. Die Direktorin oder der Direktor legt den vom Medienrat festgestellten Haushaltsplan dieser unverzüglich, spätestens zwei Monate vor Ablauf des Haushaltsjahres vor.

(3) Im Übrigen gelten für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans die §§ 105 bis 107 und 109 bis 111 der Landeshaushaltsordnung des Landes Schleswig-Holstein entsprechend.

### § 21

#### Vorläufige Haushaltsführung

Ist zu Beginn eines Haushaltsjahrs der festgestellte Haushaltsplan für dieses Jahr noch nicht wirksam geworden, ist die Direktorin oder der Direktor bis zum Wirksamwerden ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten oder Verpflichtungen einzugehen, die notwendig sind, um die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen zu sichern und den Betrieb der MA HSH in ihrem bisherigen Umfang zu erhalten und fortzusetzen.

### § 22

#### Jahresabschluss

(1) Die Direktorin oder der Direktor hat nach Abschluss des Haushaltsjahres den Jahresabschluss festzustellen und einen Rechenschaftsbericht zu erstellen. Die Jahresabrechnung wird von einem vom Medienrat bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft.

(2) Die Jahresabrechnung, der Rechenschaftsbericht und der Prüfbericht sind innerhalb der

ersten sechs Monate des neuen Haushaltsjahres dem Medienrat vorzulegen.

(3) Der Medienrat beschließt über die Genehmigung der Jahresabrechnung und die Entlastung der Direktorin oder des Direktors.

(4) Die Jahresabrechnung ist nach der Genehmigung bekannt zu machen. Dabei ist das abschließende Prüfungsergebnis nach Absatz 1 Satz 2 (Prüfungsvermerk) aufzunehmen. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite der MA HSH. Ein Hinweis auf die Bekanntmachung ist im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und im Amtlichen Anzeiger für Hamburg zu veröffentlichen.

### **§ 23 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzungen der Hamburgischen Anstalt für neue Medien (HAM) vom 1. Oktober 2003 und der Unabhängigen Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR) vom 27. August 2001 außer Kraft.

(2) Diese Satzung und Satzungsänderungen werden im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und im Amtlichen Anzeiger für Hamburg bekannt gegeben.

Hamburg/Kiel, den 12. November 2007